

*Abschnitte II, III***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses.

*Chapitres II, III***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Gesetzentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat — Au Conseil national***Vormittagssitzung vom 18. Juni 1970****Séance du 18 juin 1970, matin****Vorsitz — Présidence: M. Torche****10360. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung****Régime des finances fédérales.
Modification**

Siehe Seite 146 hiervor — Voir page 146 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 11. Juni 1970

Décision du Conseil national du 11 juin 1970

*Differenzen — Divergences**Art. 41ter, Abs. 3 und 5, Buchstabe b***Antrag der Kommission***Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit(Bachmann, Bodenmann, Dobler, Hofmann,
Oechslin)
Festhalten.*Art. 41ter, al. 3 et 5, lettre b***Proposition de la commission***Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité(Bachmann, Bodenmann, Dobler, Hofmann,
Oechslin)
Maintenir.

Buri, Berichterstatter: Im Differenzbereinigungsverfahren hat sich der Nationalrat am 11. Juni wiederum mit der Finanzordnung des Bundes befasst und hat sich in verschiedenen Punkten dem Ständerat angeschlossen. Es bleiben daher nur noch folgende Differenzen:

Bei Artikel 41ter, Absatz 3 und 5, Litera b, der Bundesverfassung wurde im Nationalrat in einer einzigen

Abstimmung bei beiden Steuern mit 113 : 55 Stimmen Festhalten an seinem Beschluss vom 17. März beschlossen. Eine weitere Differenz besteht im Artikel 8, Absatz 3, Litera b, Ziffer 1, der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung betreffend die Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien. Dort hat der Nationalrat mit 134 : 1 Stimme an seinem Beschluss vom 17. März festgehalten. Der Ständerat hatte 1500 Franken beschlossen, der Nationalrat 2000 Franken.

In bezug auf den Abzug für Krankheitskosten hat der Nationalrat sich dem Beschluss des Ständerates ebenfalls nicht angeschlossen, sondern eine abweichende Formulierung gewählt. Ich werde darauf zurückkommen.

Ihre Kommission hat am Dienstagnachmittag erneut zu den noch verbleibenden Differenzen Stellung genommen. Allgemein kam zum Ausdruck, dass die Bereinigung in der Junisession erfolgen sollte. Erstens dürfte eine Einigungskommission, von der man jetzt schon gesprochen hat, wohl kaum eine bessere Lösung finden. Zweitens wäre es dann kaum noch möglich, die der Entwicklung angepassten Verbesserungen, wie z. B. die neue Skala für die neue Wehrsteuerveranlagung, auf den 1. Januar 1971 anzuwenden. Wir sind also hier bereits in einer gewissen Zeitnot. Drittens darf man die politischen Folgen des Scheiterns der Verhandlungen nicht übersehen. Das Vertrauen der Bürger in die Behörden, aber auch ins Parlament darf nichts aufs Spiel gesetzt werden. Wenn das Bedürfnis einer Aenderung der Bundesfinanzordnung allgemein bejaht wird, sollten die eidgenössischen Räte eine solche Anpassung an die Entwicklung auch durchzuführen imstande sein.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommission, auf die Differenzenbereinigung einzutreten.

Wir kommen zur ersten Differenz, zur sachlichen Beschränkung (Artikel 41ter, Absätze 3 und 5, Buchstabe b). Voraus stelle ich fest, dass es wohl unumgänglich ist, für beide Steuern die gleiche Ordnung vorzusehen. Es ginge kaum an, für die Warenumsatzsteuer die Beschränkung aufzuheben und sie für die Wehrsteuer zu belassen, oder umgekehrt. Die Vertreter des Minderheitsantrages werden hier nochmals ihre Begründung für ihren Antrag geben. Auch die Vertreter der Mehrheit der Kommission haben nicht ohne Bedenken auf diese «Sicherung» in der Bundesverfassung, wie man es nennen könnte, verzichtet. Wenn sich trotzdem eine Mehrheit für die Streichung der sachlichen Beschränkung in der Kommission ergab, so deshalb, weil trotz dieser «Barriere» die Wirksamkeit fragwürdig ist, d. h. der Bund hätte es, wie Herr Bundesrat Celio hier schon ausgeführt hat, trotzdem in der Hand, gewisse Veränderungen in der Progression der Wehrsteuer und in der Freiliste der Warenumsatzsteuer vorzunehmen. Ich habe zudem schon das letzte Mal erwähnt, dass, wenn diese sachliche Begrenzung beibehalten werden sollte, dann auch für weitere Kategorien, wie z. B. für das Bier, aber auch für andere Verbrauchssteuern eine solche Beschränkung eigentlich am Platze wäre.

Ihre Kommission hat mit 8 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, d. h. dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates zugestimmt; 5 Mitglieder haben sich für Festhalten am Beschluss des Ständerates entschieden, ein Mitglied hat sich der Stimme enthalten, ein Mitglied war abwesend.

Bachmann, Berichterstatter der Minderheit: Ich bedaure ausserordentlich, dass wir diese hochwichtige Dif-

ferenz unter dem offensichtlichen Druck der Zeitnot behandeln müssen. Ich bedaure ferner, dass die grundsätzliche staatsrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Kantonen in der Schlussphase des Diskussion um die Bundesfinanzordnung in die Niederungen der materiellen Vor- und Nachteile für den einzelnen Steuerpflichtigen abgesunken ist. Das widerspricht meiner grundsätzlichen Ueberzeugung in dieser Frage, die ich persönlich und ohne jeden fremden Einfluss — über einen solchen wird da und dort gelegentlich geschrieben — erarbeitet habe. Ich bin deshalb nicht bereit, um den Preis gewisser momentaner, offensichtlich forciert materieller Vorteile einer Lösung zuzustimmen, die die Kompetenzen in unserem föderativen Staat zwischen dem Bund, den Kantonen und dem einzelnen Bürger grundlegend und unwiderruflich verändert. Aus dieser grundsätzlichen Haltung heraus muss ich für meine Person und auch für die Minderheit gewisse Behauptungen, die den Anhängern der sachlichen Beschränkung schriftlich und mündlich unterschoben worden sind, zurückzuweisen.

Ich stelle dazu kurz folgendes fest:

1. Wenn die Behauptung richtig wäre, die sachliche Beschränkung der Steuern in der Verfassung liege weder im Interesse der Kantone noch der Steuerpflichtigen, sie schütze nur die grossen Steuerzahler, hätten sich offenbar im Vernehmlassungsverfahren weite Kreise unseres Volkes geirrt. Das ist aber keineswegs der Fall. Ich habe über das letzte Wochenende zu meinem Trost und zu meiner inneren Erbauung und Stärkung diese Vernehmlassungen wieder einmal nachgelesen, wie sie auf Seite 77 der amtlichen Dokumentation enthalten sind, und ich darf in Erinnerung rufen, dass in diesem Vernehmlassungsverfahren eine maximale Verankerung der Steuern in der Verfassung beispielsweise unter anderem gefordert haben: die Finanzdirektorenkonferenz, der Städteverband, sämtliche Kantonsregierungen ohne Ausnahme, verschiedene grosse Wirtschaftsverbände, verschiedene Parteien, insbesondere alle bürgerlichen Parteien, die gegenwärtig im Bundesrat vertreten sind.

Zweite Feststellung: Es geht diesen Vernehmlassungen, die nach meiner Meinung ungestraft nicht einfach übergeangen werden dürfen, und der Kommissionsminderheit nicht darum, dem Bunde die sachlich notwendigen Einnahmen zu versagen; es geht aber darum — ich muss das nochmals betonen —, die Subsidiarität der Wehrsteuer in der Verfassung weiterhin zu verankern, und mit dem obligatorischen Verfassungsreferendum schlicht und einfach die Rechte der Kantone und der Stimmbürger in dieser wichtigen Frage einer Steuererhöhung zu wahren, wenigstens solange, als das gleiche Einkommen in unserem föderativen Staat vom Bunde, von den Kantonen und von den Gemeinden besteuert wird.

Dritte Feststellung: Mit Recht hat deshalb der Steuerrechts- und Staatsrechtslehrer Max Imboden — ich komme nochmals darauf zurück — von einem steuerlichen Stockwerkeigentum in unserem Bundesstaat gesprochen. Das ist ein sehr schönes Bild, an dem wir alle Freude haben können. Noch grössere Freude haben wir über die Schlussfolgerungen, die Professor Imboden gezogen hat. Ich habe seine Aeusserungen über das letzte Wochenende nochmals nachgelesen, auch zu meiner inneren Erbauung, und ich stelle einfach fest, dass diese Aeusserungen nie widerrufen worden sind. Und gegenüber der Behauptung, Steuersätze gehören nicht in die

Verfassung, möchte ich doch noch einmal vorlesen, was er geschrieben hat: «Nicht als taktisches Zugeständnis, sondern aus grundsätzlichen Ueberlegungen sind die Maximalsätze der Bundessteuer in die Verfassung zu verweisen. Wird schon die Gemeinschaftsform des Stockwerkeigentums gewählt, dann muss die Hausordnung des gemeinsam benützten Gebäudes durch das Grundgesetz bezeichnet sein. In der Abgrenzung der gliedstaatlichen und der zentralstaatlichen Kompetenzsphäre liegt eine der Hauptfunktionen jeder Föderativverfassung.»

Vierte und letzte Bemerkung — Sie sehen, ich bin heute ziemlich milde gestimmt —: Wie auf Seite 3 der Botschaft hervorgeht, war im Jahre 1962, das heisst bei der letzten Revision der geltenden Finanzordnung, ungefähr eine ähnliche Ausgangslage. Auf Seite 3 der Botschaft wird darauf hingewiesen. Damals aber hat der Bundesrat von sich aus selber die notwendigen und richtigen politischen Schlüsse gezogen und auf eine Beseitigung der zeitlichen und der sachlichen Beschränkung verzichtet. Heute ist die gegenwärtige Vorlage aber völlig anders. Auch die Minderheit tritt für die Nahziele ein — mit Entschiedenheit und aus Ueberzeugung! Die Minderheit hat sich mit dem Wegfall der zeitlichen Befristung abgefunden. Sie ist aber auf der andern Seite der festen Ueberzeugung, dass das Abstimmungsfuder überladen wäre und in der Volksabstimmung mit Leichtigkeit kippen könnte, wenn im gleichen Augenblick dazu noch die sachliche Beschränkung geopfert würde.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit Festhalten am bisherigen Beschluss des Ständerates, Festhalten an der sachlichen Beschränkung.

Rohner: Gestatten Sie mir eine kurze Erklärung: Ich habe nie Zweifel darüber gelassen, dass ich die grossen und initiativen Anstrengungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes und der Steuerverwaltung um eine zeitgemäss Lösung der kurz- und mittelfristigen Probleme unseres Bundeshaushalts voll anerkenne. Nicht diese Ziele stehen zur Diskussion, sondern die Wahl der Mittel und Wege zur Erreichung dieser Ziele. Darüber sind die Meinungen in unserem Rate auseinandergegangen und nicht um die grundsätzlichen Ziele.

Wenn sich eine Mehrheit unserer Kommission, und möglicherweise heute auch unseres Rates, mehr oder weniger mühsam zur Auffassung des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates durchgerungen hat oder durchringen wird, während eine respektable andere Gruppe an ihrer bisherigen anderslautenden Meinung festhalten will, so entspringt die Haltung dieser Gruppe — der letztgenannten — gewiss nicht einer verstockten Einsichtlosigkeit oder einem romantisch aufgeputzten Föderalismus, sondern einzig der verantwortlichen Sorge um das Schicksal der Vorlage in der Abstimmung von Volk und Ständen, der Sorge auch um die gesicherte Verwirklichung der angestrebten strukturellen Verbesserungen der Einnahmenordnung des Bundes und schliesslich der Sicherung der den Steuerzahldern zugesetzten Erleichterungen.

Wenn im Zusammenhang mit der bekannten Abstimmung vom 7. Juni 1970 vom Malaise und von Vertrauenskrise zwischen Volk und Regierung gesprochen worden ist, scheint es mir nicht unbedingt ein Ausfluss der reinen Logik zu sein, dass zur Wiederherstellung dieses angeblich grundlegend gestörten Vertrauensverhältnisses ausgerechnet das Mitspracherecht des Volkes auf dem Gebiete der Bundessteuerpolitik auf das fakultative,

bekanntlich immer auch mit allerlei finanziellen Kosten belastete Referendum reduziert werden will. Ich gebe ohne weiteres zu, dass bei Aufrechterhaltung der sachlichen Schranken in der Verfassung logischerweise auch das obligatorische oder doch zum mindesten das fakultative Ausgabenreferendum im Bund eingeführt werden müsste, eine Neuerung, die aber nur von fragwürdigem Wert sein könnte und die das Funktionieren eines modernen Staates beträchtlich erschweren, wenn nicht auf gewissen Sektoren sogar lahmslegen müsste.

Ich habe in einem früheren Zeitpunkt in diesem Rate gesagt, dass nur deshalb, weil wir die Uhrzeiger vorstellen, die Zeit noch lange nicht schneller läuft. Dieses Wort scheint mir auf die vorliegende Situation nach wie vor zuzutreffen, vor allem wenn wir an die Irrwege und an die Fehlschläge früherer Finanzreformversuche denken, die manchmal an vergleichsweise weit kleineren Streitpunkten, als sie die heutige Vorlage enthält, gescheitert sind. Es geht nicht um Fragen des Mutes und der Verantwortungsfreudigkeit, wie da und dort albernweise im Zusammenhang mit unserer Haltung zur heutigen Vorlage behauptet worden ist, Eigenschaften, die uns bei dieser Gelegenheit auch in recht unbeschwerter Weise gelegentlich abgesprochen werden wollten; es geht vielmehr um die pflichtgemäss Prüfung der Tragbarkeit und der politischen Zumutbarkeit dieser Vorlage, es geht um das rechte Augenmass für Menschen und Dinge und um die begründete Warnung vor den Folgen einer Euphorie, die dem Gang der Dinge vorausseilen und einen notwendigerweise langsamem Reifeprozess mit künstlichen Mitteln beschleunigen will. Wie immer der Entscheid in dieser Frage heute fallen wird, werden wir uns diesem Entscheid zu unterziehen und in der öffentlichen Auseinandersetzung mit ganzem Einsatz für die Vorlage einzustehen haben.

Hofmann: Unser Rat hat sich bei der letzten Beratung mit dem respektablen Mehr von 28 : 13 Stimmen für die Beibehaltung der sachlichen Schranken entschieden. Dieser unser Beschluss, sicher getroffen aus sachlichen Gründen und aus Ueberzeugung, hat nicht die Zustimmung des Nationalrates und vor allem auch nicht den Beifall eines grossen Teils der Presse gefunden. Kann diese Reaktion nun aber genügen, um einfach, ich möchte sagen aus politisch-taktischen Gründen, aus administrativen Ueberlegungen und dergleichen eine Ueberzeugung in einer prinzipiellen Frage aufzugeben? Herr Bundesrat Celio hat in der letzten Kommissionsitzung zugegeben, dass die materielle Bedeutung der Differenz nicht gross sei; die erforderliche Fleixibilität wäre bei der getroffenen Lösung auf Jahre hinaus gegeben, und er gestand zu, es handle sich um eine Prinzipfrage. Dem pflichte ich bei. Dazu einige kurze Feststellungen:

Die Beseitigung nun auch der sachlichen Beschränkungen bedeutet die Aufhebung des obligatorischen Verfassungsreferendums mit dem Ständemehr. Immer mehr tritt dieses mittelfristige Ziel der Vorlage in den Vordergrund. Sie bedeutet, wenn es so ausgeht, eine Schwächung der Kantone und des Volkes. Wenn damit argumentiert wird, dem Ständemehr komme in der Geschichte der schweizerischen Volksabstimmungen keine sehr grosse Bedeutung zu, indem das Ständemehr nur dreimal über eine Vorlage entschieden habe, so ist das meines Erachtens eine unzutreffende Bagatellisierung; das Bestehen des Ständemehrs wirkt präventiv. Es schützt

zum voraus die Kantone und warnt den Bund vor zentralistischem Uebermut. Die Bedeutung des Ständemehrs — und im vorliegenden Falle dessen Beseitigung — kommt also nicht nur der Frage einer Verfassungskosmetik gleich.

Herr Bundesrat Celio hat wiederholt damit argumentiert, dass wir am Anfang einer modernen Steuerreform stehen. Ich hoffe das mit ihm. Ich bestreite aber, dass für eine moderne Steuerreform die Beseitigung der bestehenden sachlichen Schranken erforderlich ist. Gegenfalls bin ich nach wie vor der Meinung, dass die Beibehaltung der Schranken eher beschleunigend auf die Weiterverfolgung der Steuerreform wirkt, indem Parlament, Verwaltung und Volk mit der Beseitigung der Schranken zugleich wissen möchten, wohin der Weg mit der grundsätzlichen Steuerreform geht.

Warum denn nun heute, da zugestandenermassen auf diesem Gebiet ziemlich alles im Fluss ist und manches innert kurzer Zeit wesentliche Änderungen erfahren kann, die sogenannte «Verewigung» der Wehrsteuer? Mit den notwendigen, aber auch populären Nahzielen der Vorlage will das mittelfristige Ziel, die Beseitigung der Schranken, realisiert werden. Ich glaube, wenn diese Schranken einmal beseitigt sind, wird man mit der gleichen Methode der Versuchung erliegen, durch grosszügige Angebote an eine grosse Mehrheit von Steuerzahlern dem fakultativen Referendum vorzubeugen. Heute nimmt man dem Volke damit, dass man materielle Vorteile (Anpassung an die kalte Progression usw.) mit mittelfristigen Zielen verbindet, die selbständige Entscheidungskompetenz darüber, ob das Ständemehr, das obligatorische Verfassungsreferendum, beibehalten werden soll oder nicht. Mit dieser Entwicklung werden die Steuerprobleme immer mehr zu Fragen der Taktik, des Markens über materielle Vorteile, und das Staatspolitische, das Grundsätzliche, wird immer mehr in den Hintergrund verdrängt.

Mit Kollege Bachmann möchte ich mit allem Nachdruck bestreiten, dass es der heutigen Kommissionsminderheit und bei der letzten Entscheidung der Ratsmehrheit darum geht, eine kleine Zahl — es fiel die Ziffer 2000 — grosser Steuerzahler zu schützen. Diesbezüglich wurden missverständliche Äusserungen gemacht, und ein Teil der Presse hat sie um so geflissentlicher und weniger missverständlich kolportiert. Eine solche Behauptung ist völlig abwegig. Mit der Festsetzung des Maximums in der Verfassung ist der ganze Steuertarif weitgehend fixiert. Die Erhöhung oder die Reduktion des Maximums ruft immer Änderungen auch innerhalb des Tarifs.

Abschliessend möchte ich sagen: Es geht um eine staatspolitisch wichtige Frage, deren Lösung im Sinne der Beseitigung der sachlichen Schranken sich im Moment nicht rechtfertigt und nicht aufdrängt; diese Lösung muss vielmehr getroffen werden im Rahmen einer tatsächlich modernen Steuergesetzgebung. Ich möchte deshalb als Mitglied der Minderheit Ihnen nach wie vor empfehlen, an unserem früheren Entschluss festzuhalten.

M. Clerc: Dans les oppositions qui se manifestent contre le projet du Conseil fédéral tel qu'il a été adopté par le Conseil national, on remarque que c'est surtout l'impôt de défense nationale qui sensibilise l'opinion. Ce sont les taux de l'impôt de défense nationale que l'on entend maintenir dans la constitution. Or, en réalité, ce qui est important et ce qui est en jeu, c'est l'impôt de consommation, l'impôt sur le chiffre d'affaires. C'est sur ce

point que nous devons être parfaitement conscients de la nécessité d'une fiscalité beaucoup plus souple et beaucoup plus moderne, qui permette à notre politique commerciale de se développer. Comme vous le remarquez, nous avons déjà, en matière d'impôts de consommation, introduit une certaine souplesse en n'inscrivant pas dans la constitution la liste des marchandises exonérées (Freiliste). Il faut faire un pas de plus et renoncer à l'inscription du taux, de telle sorte que nous puissions, à l'avenir, avoir avec nos partenaires dans le monde et avec nos partenaires européens une politique commerciale moderne. Pour moi, cette considération l'emporte de beaucoup sur le maintien dans la constitution des taux de l'impôt de défense nationale qui, dans l'esprit de certains, nous préserve de dangers qui, en réalité, n'existent pas. Je ne saurais assez vous recommander de vous rallier à l'avis de la majorité de la commission.

Hefti: Bei der Beratung vor einer Woche hat der Vertreter des Bundesrates das Argument in den Vordergrund gerückt, die verfassungsrechtliche Beschränkung begünstige die hohen Einkommen. Ich möchte noch darauf zurückkommen, ob dieses Argument richtig ist. Bestimmt lassen sich damit leicht Schlagzeilen machen und Stimmungen anfachen. Im Rat sollten wir uns aber dadurch nicht vom grundsätzlichen Aspekt ablenken lassen, um den es vorwiegend geht. Dass wir damit noch nicht einfach vorortshörig sind, wie man uns teilweise vorwarf, hat der Entscheid um das Exportdepot gezeigt. Und ist uns dort in der Öffentlichkeit zum Teil angekreidet worden, wir hätten auf die Dringlichkeit verzichtet, so möchte ich hier festhalten, dass damit die Kommission nur der Empfehlung des Bundesrates gefolgt ist.

Kein Kanton und kein Staat habe die Maximalsteuersätze in der Verfassung, wird eingewendet. Dieses Argument akzeptiere ich, sofern wir bereit sind, vom Bundesstaat abzuweichen. Das wünscht aber niemand, auch der Bundesrat nicht. Ich möchte hier wieder einmal daran erinnern, dass im Bundesstaat die Verfassung nicht nur Grundgesetz ist, sondern gleichzeitig auch Kompetenzausscheidung und Kompetenzordnung zwischen Bund und Gliedstaaten. Gewiss trifft es zu, dass der andere uns vergleichbare Bundesstaat, die USA, auch keine Sätze für die direkten Bundessteuern in der Bundesverfassung hat. Aber der bundesrätliche Sprecher hat, als er dies letztes Mal anführte, zwei Dinge ausser acht gelassen: Einmal haben die USA eine Verfassungsgerichtbarkeit, die über Kongress und Präsident steht, und damit Uebermarchungen steuern kann. Und zweitens ist in den amerikanischen Gliedstaaten auch die indirekte Besteuerung möglich und wird tatsächlich von ihnen in weitem Masse ausgeschöpft. Letzteres wäre aber in der Schweiz nicht nur praktisch schwierig, sondern wäre sogar meistenteils bundesrechtlich untersagt.

Damit sind wir beim wesentlichen Punkt: Nicht nur der Bund, auch der Kanton und die Gemeinden stehen heute vor grossen finanziellen Anforderungen. Dabei hat sich bei der letzten und den früheren eidgenössischen Staatsrechnungen unumstösslich gezeigt, dass der Bund seine finanziellen Aufgaben bedeutend leichter meistern kann als Kantone und Gemeinden. Dem Kanton steht aber als selbständige Finanzquelle fast ausschliesslich die direkte Besteuerung zur Verfügung. Ich sage «selbständige», denn in die Kantone fliessen ja auch noch Subventionen und Anteile des Bundes.

Aber es dürfte unbestritten sein, dass, wenn der Kanton eine gewisse Selbständigkeit bewahren soll, er auch noch eine gewisse finanzielle Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit haben muss und nicht nur von Subventionen und Anteilen leben soll. Dass es aber stärker in letzterer Richtung gehen wird, wenn wir hier dem Bundesrat folgen, hiefür besteht eine grosse Gefahr.

Der Vertreter des Bundesrates betont, er wolle die Bahn frei haben für ein gerechtes und modernes Steuergesetz. Dieses Bestreben ist lobenswert. Es ist aber sicher in gleicher Weise auch für den kantonalen Gesetzgeber gerechtfertigt. Befassen sich nun zwei Gesetzgeber mit dem gleichen Steuersubstrat und bildet dieses für den einen noch das praktisch einzige, dann bleibt Grundvoraussetzung, um überhaupt von gerechtem und modernem Steuergesetz sprechen zu können, dass wenigstens die Kompetenz des einen Gesetzgebers einer gewissen institutionellen Schranke unterworfen ist. Dass sich dem im vorliegenden Falle in erster Linie der Bund unterziehen soll, scheint mir deshalb gerechtfertigt, weil, wie bereits gesagt, der Kanton im Gegensatz zum Bund über keine wesentlichen Ausweichmöglichkeiten verfügt.

Steht die erwähnte Schranke in der Verfassung und ist sie damit dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen unterworfen, so hat sie einerseits eine genügende Stabilität, ohne aber andererseits unabänderlich zu sein; die Anpassungsfähigkeit bleibt gewahrt. Ist jedoch der Bundesgesetzgeber frei und nur dem fakultativen Referendum unterworfen, so könnte leicht eine Unstabilität entstehen, die es dann dem kantonalen Steuergesetzgeber verunmöglicht, überhaupt noch sinnvoll zu legifizieren. Sollte damit in der Folge die kantonale Steuer und damit die Finanzhoheit gänzlich wegfallen, dann ist kaum noch ein genügendes politisches Gewicht der Kantone gewährleistet.

Letztmals wurde gefragt, ob man denn nicht genügend Vertrauen in die Räte und in das fakultative Referendum habe. Ich stelle die Gegenfrage: Warum behalten wir überhaupt das obligatorische Referendum noch bei, wenn es in einer derart grundsätzlich und praktisch bedeutsamen Sache wie hier aufgegeben werden soll? Wie kann es das Ausland noch ernst nehmen, wenn wir in den bevorstehenden Verhandlungen mit ihm Rücksichtnahme auf unsere direkte und föderative Demokratie verlangen?

Zum Einwand der Begünstigung der hohen Einkommen, wenn nur die Maximalsätze in der Verfassung enthalten seien: Akademisch betrachtet mag man dieses Argument konstruieren, aber praktisch hat es sich bis jetzt stets gezeigt, dass die Höchstsätze dahin führen, eine mässige Steuer festzusetzen, neben der Kanton und Gemeinde noch zum Ihrigen kommen, wobei aber diese an sich mässige Steuer durchaus sozial gestaltet ist. Hätte es je den Anschein, anders zu werden, so würden wir sogleich eine Initiative auf dem Tisch haben. Realistisch gesehen fällt somit das bundesrätliche Argument meines Erachtens dahin. Herr Bundesrat Celio betont immer wieder, dass er als Realist auf die Realitäten sehe.

Ich möchte mich nicht weiter darüber aussieren, ob es überhaupt stimmt, dass die Kantone die hohen Einkommen zu wenig erfassen und dass hier eine gewisse Konkurrenz bestehen soll, denn wenn das schon der Fall wäre, liesse es sich nur ausschliessen, indem die hohen Einkommen einzig dem Bund zur Besteuerung

reserviert würden. Das hätte aber die unsinnige Konsequenz, dass Kanton und Gemeinde gerade von solchen Steuerzahlern (Einzelfirmen und Gesellschaften) nichts erhielten, welche andererseits die örtliche Infrastruktur am stärksten belasten.

Die ganze Diskussion um die hohen Einkommen wäre dahingefallen beim Vorschlag, statt Höchstsätze festzulegen, bei der Veranlagung der Bundessteuer die Abzugsfähigkeit der im Kanton erhobenen Steuern als Unkosten zu gestatten. Das hätte lediglich zu einer weitern Erstreckung des Tarifs geführt, und auch das hätte sich noch korrigieren lassen. Als der Departementsvorsteher den betreffenden Vorschlag ablehnte, stellte er die Dinge zu einseitig dar, und damit entstand eine unrichtige Vorstellung. Doch heute können wir leider auf diese Sache nicht zurückkommen.

Ich komme aber nicht um den Eindruck herum, dass es eben dem Departement weniger darum geht, eine vernünftige Abgrenzung zwischen den beiden Steuergesetzgebern zu suchen, als die Kantone finanzpolitisch auszumanövrieren.

Wird bei der ganzen Vorlage von seiten des Bundesrates nicht etwas darauf spekuliert, durch materielle Erleichterungen den Bürger willig zu machen für grundsätzliche Änderungen, die, wenn nur darüber zu befinden wäre, kaum das Einverständnis erhalten würden. Ob ein solches Vorgehen unserer obersten Behörde unbedingt richtig ist, das möchte ich doch etwas in Frage stellen. Und kann ein solches Vorgehen nicht eine Mentalität heranbilden, die den Urhebern früher oder später über den Kopf wachsen könnte?

Etwas erstaunt bin ich gewesen über die leise und laute Kampagne, der Ständerat habe nur aus Prestige gehandelt und werde schon umfallen. Bisher habe ich in dieser Sache beidemal aus voller Ueberzeugung gestimmt. Neuen sachlichen Argumenten gegenüber bemühe ich mich, offen zu bleiben. Ich habe aber seither keine vernehmen können, im Gegenteil, ich hatte den Eindruck, dass die öffentliche Diskussion teilweise von den grundsätzlichen Aspekten ablenken will. Wenn ich daher der Minderheit folge und nicht dem Vorschlag des Bundesrates, so tue ich es auch diesmal aus voller Ueberzeugung.

Homegger: Wenn ich heute im Gegensatz zu meiner bisherigen Haltung der Streichung der sachlichen Beschränkungen in der Verfassung zustimme, so allein aus politisch-praktischen Ueberlegungen.

Wenn in dieser Session keine Einigung mit dem Nationalrat zustande kommt, wird nach dem 1. Januar 1971 keine Bundesfinanzreform in Kraft treten. Wir verzichten damit auf die wesentlichen Erleichterungen, wie Streckung des Tarifs und beträchtliche Sozialabzüge, welche die Wehrsteuer den Steuerpflichtigen ab 1. Januar des nächsten Jahres bringen würde. Wir verzichten aber auch auf die Verdoppelung des Anteils der Kantone von 6 auf 12 Prozent an der Verrechnungssteuer. Die Wehrsteuer kennt den Zweijahresveranlagungsturnus, so dass also frühestens auf 1. Januar 1973 die nun heute mit Recht verlangten Erleichterungen der Wehrsteuer in Kraft treten könnten. Ich glaube, ein solcher Entscheid würde einfach in weiten Kreisen unserer Bevölkerung nicht verstanden. Vielleicht würde sich die Vertrauenslücke, die sich am 7. Juni aufgetan hat, nicht schliessen, sondern sogar erweitern. Dazu sollte heute der Ständerat nicht Hand bieten, auch

wenn es ihm schwer fällt, auf eine grundsätzliche Haltung, die sich mit guten Gründen vertreten lässt, zu verzichten.

Noch eine letzte Bemerkung: Wenn wir die Bundesfinanzreform auf den 1. Januar 1971 zum Scheitern bringen, dann wird auf 1. Januar 1974 eine Neuordnung so oder so notwendig sein. Ob die zukünftige Bundesfinanzordnung dann besser ausfallen wird als die heutige, das möchte ich sehr bezweifeln. Ich stimme deshalb dem Nationalrat zu.

M. Grosjean: Tout a été dit en ce qui concerne les problèmes posés par notre fédéralisme. Tout a été dit sur les problèmes de politique interne suisse. Et c'est pourquoi j'aimerais quelque peu éléver le débat.

Il faut admettre que, dans cette époque de mutation, il est des courants de l'histoire dont certains sont irréversibles. Qu'on le veuille ou non, l'Europe économique de demain se fera. La question fondamentale est de savoir si cette Europe se fera avec ou sans nous. Il nous appartient donc de préparer une législation nationale ayant deux qualités qui, selon notre intelligence, ne seront pas contradictoires mais complémentaires: d'abord que notre souveraineté nationale soit intégralement sauvegardée, ensuite que l'association économique avec l'Europe de demain nous permette d'entrer dans ce concert continental. Nous nous, le choix est vite fait car nous croyons en ce sens irréversible de l'histoire. Entité de 6 millions d'habitants, la Suisse n'est certainement pas à même de lutter contre de grands blocs économiques qui seront de plus en plus puissants et qui réuniront ces éléments essentiels pour l'économie de demain: concentration de cerveaux et concentration de capitaux.

D'autre part, orientés essentiellement vers l'exportation, nous ne saurions nous passer de ce contexte qui s'appelle l'Europe. Il importe donc, bien que cela soit pénible, bien que notre histoire semble parler contre cette thèse, bien que nos cantons aient peut-être à en souffrir dans leur intégralité politique et dans leur souveraineté, il importe donc — dis-je — de donner à notre législation et à notre gouvernement, les moyens de réaliser une intégration économique dont le cadre doit, il est vrai, être soigneusement posé.

C'est pourquoi, malgré certaines réactions fédéralistes qui sont plus viscérales que raisonnables, il m'apparaît, toutes réflexions faites, qu'il faut donner à la Suisse d'aujourd'hui, à son gouvernement, à sa législation, les moyens qui permettront une intégration européenne économique plus facile.

C'est pourquoi, je me rallie à la solution du Conseil fédéral et, par conséquent, à celle de la majorité de notre commission.

Bundesrat Celio: Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest. Ich werde Ihnen kurz sagen, warum, und werde dann versuchen, Ihre Klagen oder Behauptungen noch zu beantworten, oder mindestens versuchen, sie zu entkräften, soweit mir dies möglich ist.

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Diese Bemerkung habe ich schon in der parlamentarischen Kommission gemacht und sie ist heute morgen von Herrn Ständerat Hofmann auch aufgenommen worden. Ich glaube, dass die Frage der Aufhebung der sachlichen Begrenzung in der Verfassung allzu sehr hochgespielt worden ist. Auf alle Fälle hat man dieser Frage materiell eine Bedeutung zugemessen, die sie sicher nicht

verdient, ich betone: materiell. Vom Standpunkt der Einnahmen, der Finanzbedürfnisse des Bundesstaates aus, glaube ich, sollte die Flexibilität, die Sie in die Verfassung eingebaut haben (diese + 5 Prozent und noch einmal + 10 Prozent), für die nächsten Jahre vollständig genügen. Es müsste uns schon sehr schlimm gehen, wenn in den nächsten Jahren diese Flexibilität von 15 Prozent nicht genügen würde. Also von diesem Standpunkt aus spielt es keine so grosse Rolle, ob die Sätze in der Verfassung sind oder nicht.

Aber nicht deswegen hält der Bundesrat an seinem Antrag fest. Der Bundesrat — und ich betone, der einstimmige Bundesrat — hält an seinem Antrag fest aus der Ueberlegung heraus, dass die Lösung, die uns von der Minderheit vorgeschlagen wird, die zukünftige Gesetzgebung stört; sie ist mehr als ein Schönheitsfehler, und leider erreicht sie das von Ihnen angestrebte Ziel nicht. Es tut mir sehr leid, dass dies nicht gerne gehört wird. Aber es ist tatsächlich so — und ich sage es hier, um einen falschen Eindruck zu korrigieren —, dass die Sätze in der Verfassung das Problem des Verhältnisses zwischen den Kantonen und dem Bund gar nicht lösen, dass diese Höchstsätze keine Schranken in bezug auf ein vernünftiges Verhältnis zwischen Kantonen und Bund darstellen. Ich habe Ihnen schon das letzte Mal gesagt: Wenn Sie die Höchstsätze in der Verfassung haben, dann haben Sie eine solche Beweglichkeit von Null bis zu diesen Höchstsätzen in der Gestaltung des Tarifs, dass diese Sätze den Kantonen gegenüber gar keine Grenze darstellen. Ich möchte betonen: Ich habe nie- mals gesagt, dass Sie, die Befürworter der sachlichen Beschränkung, die hohen Einkommen in Schutz nehmen wollen. Diese Meinung habe ich nicht. Aber die Auswirkungen Ihres Antrages gehen tatsächlich leider in dieser Richtung oder haben ungewollt die Konsequenz, dass nur gewisse Einkommen und gewisse Steuerzahler — ich spreche nicht einmal von den natürlichen Personen, ich denke vor allem an die juristischen Personen —, nämlich nur diejenigen, die beim Höchst- satz angelangt sind, geschützt werden. — Denn man kann ja über den Höchstsatz nicht hinausgehen. Aber für diejenigen, die unten sind, besteht natürlich kein Schutz. Und wenn es kein Schutz ist für den Steuerzahler, dann ist es leider auch kein Schutz für die Kantone; denn mit einer Hebung des Tarifs, mit einer schärferen Progression können Sie natürlich das Steuer- substrat der Kantone weit mehr heranziehen. Das ist der Grund, warum der Bundesrat glaubt, dass diese Lösung einer Teilung der Steuerkompetenzen zwischen Bund und Kantonen gar nicht die geeignete ist.

Der Bundesrat sieht bei dieser Lösung einige Nachteile. Herr Ständerat Hofmann hat gesagt, der Bundesrat wolle eine moderne Steuergesetzgebung und eine moderne Steuerordnung haben. Diese Sätze hindern aber die Schaffung einer modernen Steuerordnung. Der Bundesrat will nicht die Ausarbeitung einer modernen Steuerordnung mit einem Ueberbleibsel aus dem Ersten Weltkrieg beginnen. Diese Sätze sind nämlich damals in die Verfassung hineingekommen und dann darin geblieben, und zwar nicht aus staatspolitischen Ueberlegungen. Wenn man tatsächlich die Kantone schützen will, muss man sie schützen bei der Aufgabenteilung und nicht bei der Einnahmenteilung.

Ich habe das letzte Mal in Ihrer Kammer gesagt, wenn man tatsächlich eine Garantie in die Hand der Kantone und der Steuerzahler geben wollte, müsste man das obligatorische Finanzreferendum einführen.

Ich teile vollständig die Auffassung von Herrn Ständerat Rohner, dass die Einführung des obligatorischen Finanzreferendums einen furchtbaren Rückschritt für unseren Staat bedeuten würde. Die Bestrebungen zur Modernisierung unseres Staates und zur Schaffung einer geeigneten Infrastruktur wären durch die Einführung des obligatorischen Finanzreferendums erheblich gebremst. Wenn man das nicht will, muss man aber konsequent sein. Dann muss man die beiden Elemente auf die gleiche Stufe bringen, dann muss man nicht den Ausgaben freien Kurs lassen und bei den Einnahmen die Bremse ziehen, wenn man überhaupt von einer Bremse reden kann. Wir haben nämlich ein Ausgabenparlament und ein Einnahmenvolk. Das ist die Teilung der Kompetenzen. Nun glaube ich allerdings, dass da etwas nicht stimmt. Ich habe eher den Eindruck, dass, wenn die Sätze außerhalb der Verfassung sind, das Parlament und der Bundesrat vielleicht ausgabenbewusster werden. Denn man kann sich dann die Ueberlegung machen: Ist diese grosse Ausgabe gedeckt, ja oder nein? Wenn sie nicht gedeckt ist, was können wir dann tun, um sie zu decken? Es muss nicht unbedingt notwendig sein, die Steuern zu erhöhen, es könnte aber dieser Fall eintreten, wenn die Ausgaben zu gross werden; denken Sie nur an die künftigen Probleme. Man müsste sich dann tatsächlich die Finanzierungsfrage stellen. Es soll dies keine Drohung sein. Ich glaube, dass wir bei dieser Vorlage noch über Reserven verfügen. Ich glaube sogar, dass wir auf lange Sicht nicht an eine Steuererhöhung denken müssen; denn die Inflation hat mindestens die gute Seite, dass sie auch die Einnahmen steigert und nicht nur die Ausgaben. Wir haben hier eine Parallelität. Die Inflation ist in diesem Punkte gerecht.

Wenn man nun das Finanzreferendum nicht will, glaube ich, sollte man dem Parlament eine gewisse Flexibilität überlassen und damit eine gewisse Beweglichkeit in das System hineinbringen. Die Beweglichkeit ist nicht ein Vorzug der Volksrechte. Ich bagatellisiere auch nicht das Ständemehr. Wenn in 150 Jahren, wie Herr Ständerat Hofmann ausgeführt hat, das Ständemehr nicht mehr als dreimal gespielt hat, dann müsste man schon viel Glück haben, wenn es noch ein viertes Mal und ausgerechnet bei einem Steuerproblem spielen würde. Das Problem liegt aber nicht dort. Das Problem liegt eher in einer Vereinfachung des Systems, damit der Bundesrat und das Parlament die Führungs- mittel in die Hand bekommen. Wenn wir die Sätze in der Verfassung hätten, müssten wir sie auch in die Ausführungsgesetzgebung übernehmen, und für jede, auch die kleinste Änderung, sogar für die Beseitigung der kalten Progression, brauchten wir dann eine Frist von 2 bis 3 Jahren; denn innert weniger als einem Jahr können Sie keine Verfassungsrevision vornehmen, und daraufhin müsste ja noch die Gesetzgebung geändert werden. Aber wenn die Sätze in der Verfassung stehen, müsste bei einer Revision das Gesetz geändert werden.

Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb der Bundesrat an seinem Antrag festhält.

Nun möchte ich noch ein Wort sagen zu den Bemerkungen, die heute morgen hier gefallen sind. Herr Ständerat Hefti hält an seinem Antrag auf Beibehaltung der sachlichen Begrenzung fest und sagt uns: Ist es nicht so, dass der Bundesrat grosse materielle Konzessionen macht, damit er auf der andern Seite, auf der Seite des mittelfristigen Programmes, durchkommt? Nein, Herr Ständerat, die Situation ist nicht so. Die Konzessionen,

die wir für eine Streckung des Tarifs gemacht haben, haben wir nur gemacht, weil wir überzeugt sind, dass diese Massnahme fällig ist. Das ist auch ein Entgegenkommen an die Kantone. Wenn wir diesen Tarif vor allem unten und bei den mittleren Einkommen so drastisch strecken, ist das ein Entgegenkommen gegenüber den Kantonen und den Steuerzahlern. Wenn wir anderseits oben ein Prozent aufstocken und wenn bei einer ziemlich hochgestreckten Grenze die direkten Steuern etwas verschärft werden, ist das sicher keine untragbare Lösung. Aber davon ganz unabhängig bestehen die mittelfristigen Ziele. Dahinter steckt keine Spekulation. Wir haben das nur vorgeschlagen, weil wir überzeugt sind, dass es höchste Zeit ist, diese Frage jetzt ein für allemal zu lösen, indem wir diese Sätze aus der Verfassung nehmen, weil sie dort keine Bedeutung mehr haben.

Ich möchte einiges zu den wie immer von hohem Geist getragenen Ausführungen von Herrn Ständerat Grosjean sagen. Ich habe im Verlaufe der letzten Wochen mit verschiedenen meiner europäischen Kollegen gesprochen. Um die gleiche Frage ringen in der EWG vor allem Minister Möller aus Deutschland sowie der Finanzminister aus Holland. Ich sage nicht etwa «wenn wir den Beitritt zur EWG erklären» — das werden wir natürlich nicht tun —, aber wenn wir nur vor der Türe der EWG stehen oder in irgendeiner Weise mit der EWG in Berührung sind, werden Sie sich mit noch anderem auseinandersetzen müssen als nur mit den Ansätzen in der Verfassung! Dann werden grundlegende Fragen gestellt, die für die Autonomie der Kantone natürlich eminent wichtig sind. — Wenn wir also alle zusammen den Mut nicht aufbringen, diesen Schritt zu tun, sehe ich in bezug auf die Annäherung an die EWG schwarz. Wenn ich — an Ihrer Stelle — Bedenken gegen die Aufhebung der sachlichen Beschränkung hätte, so hätte ich vor allem Bedenken in bezug auf die Warenumsatzsteuer; denn dort wirkt sich tatsächlich die Aufhebung der sachlichen Begrenzung aus. Wir haben in der Warenumsatzsteuer zwei Sätze. Dort kann man höchstens mit der Freiliste manipulieren. Anders verhält es sich bei der direkten Bundessteuer; denn dort nützt diese Begrenzung nichts.

Ich mache diese Bemerkungen im Zusammenhang mit der EWG, um Ihnen zu zeigen, dass der Druck nicht in Richtung auf die Erhöhung der direkten Bundessteuern geht, sondern der Druck geht in Zukunft sicher in der Richtung der Erhöhung der indirekten Bundessteuern. Die EWG und die ganze Welt geht in dieser Richtung. In Amerika ist das zwar noch nicht der Fall, aber jedenfalls besteht dieser Trend. — Solange ich da bin, werde ich versuchen, in der Schweiz diesen Trend etwas zu bremsen. Es ist nicht wahr, dass die indirekten Steuern nur Vorteile brächten. Schauen Sie, was letzte Woche in Norwegen passiert ist. Dort wurde die Mehrwertsteuer von 20 Prozent eingeführt. Von einem Tag auf den andern ergab sich eine Steuerung von 7,5 Prozent; denn kein Mensch kann Wunder vollbringen. Die indirekten Steuern müssen auch von jemandem bezahlt werden, nämlich vom Konsumenten. Die indirekten Steuern haben noch den Vorteil, dass derjenige, der die Steuer zahlt, sich nicht wehrt, denn er überwälzt sie einfach. Ob er eine Steuer von 5 Prozent, 10 Prozent oder 20 Prozent überwälzt, kommt auf das gleiche heraus. Höchstens wehrt sich der Produzent einer Ware, denn er befürchtet, dass die Ware nicht mehr gekauft werde, wenn sie zu teuer wird.

Darum sage ich: Bitte, machen Sie sich keine Sorgen für die direkte Bundessteuer. Glauben Sie nicht, dass man in der Richtung geht, die direkte Bundessteuer massiv zu erhöhen. Der Trend geht gerade in entgegengesetzter Richtung.

Noch eine Bemerkung: Wenn man nicht will, dass die Steuern erhöht werden, muss man auch bei den Ausgaben bremsen. Ich möchte die Kantone nicht beleidigen, ich begreife ihre Situation; einzelne Kantone und viele Gemeinden stehen weniger gut da als der Bund. — Herr Ständerat Bachmann hat die Finanzdirektorenkonferenz und die Vernehmlassung der Kantone zitiert. Die lieben Kantone, die die Sätze in der Verfassung nicht haben wollen, sind die, die jetzt 400 Millionen Franken mehr für die Autobahnen verlangen. Die Hochschulkantone werden auch ganz sicher höhere Beiträge anbegehrn. Ich erwähne auch den Finanzausgleich. Auch da wird der Bund bezahlen müssen; denn wenn der Finanzausgleich nicht vertikal ist, kommt er nicht zustande. Gestern hat Herr Nationalrat Tenchio in der Television sehr schön dargestellt, dass der horizontale Finanzausgleich nicht spielen würde. Nötig ist der vertikale Finanzausgleich, und das ist nur ein anderer Ausdruck für die Bundeskasse. — Aehnlich verhält es sich bei den andern grossen Ausgaben, die uns bevorstehen. Die Kantone gelangen mit Recht an uns und sagen, der Bund müsse mitmachen. Ich sehe mit Schrecken dem entgegen, dass eines schönen Tages der Bund im Gesundheitswesen intervenieren muss. Ich weiss nicht, wie lange die Kantone noch die horrend hohen Kosten für Spitalbauten selber tragen können.

Man muss also nicht nur besorgt sein, jetzt Grenzen zwischen Kanton und Bund aufzustellen, sondern auch besorgt sein, dass zwischen Kanton und Bund eine vernünftige Teilung der Aufgaben und der Lasten stattfindet. Die Kantone können sich meines Erachtens heute nicht beklagen. Was würden sie sagen, wenn wir die gleichen Schranken einsetzen würden, um uns vor den Begehrungen der Kantone zu schützen. Denn es stimmt nicht, dass der Bund das stärkere Glied ist: die Kantone sind in ihrem Gremium — nicht nur in diesem lobenswerten Gremium, sondern auch in der andern Kammer — viel stärker als der Bundesrat. Darüber besteht kein Zweifel. Was würden Sie sagen, wenn ich verlangen würde, dass man zum Beispiel in der Verfassung schreibt: «Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Kantone darf 50 Prozent nicht überschreiten.» Das wäre ein Schutz des Bundes gegenüber den Kantonen. Es gibt Kantone, deren Einnahmen zu 60, ja bis zu 65 Prozent aus der Bundeskasse stammen. Man soll die Probleme nicht einseitig sehen und darf die Dinge nicht so darstellen, als ob der böse Bund sich auf die Kantone stürzen wolle, um ihnen einen Teil ihres Steuersubstrates wegzunehmen. Soweit meine allgemeinen Bemerkungen.

Gestatten Sie mir nun, dass ich noch ein paar besondere Anmerkungen beifüge.

1. Ich glaube, dass das Parlament mehr Vertrauen in sich selbst haben sollte. Sagen Sie dem Volk bitte nicht: Wir müssen diese Abgrenzung in der Verfassung haben, denn wir sind nicht mehr Herr und Meister unserer Sache. Das Volk muss uns unterstützen; denn wenn der Bundesrat überbordet, sind wir nicht imstande, ihn innerhalb gewisser vernünftiger Schranken zu halten. So etwas glaube ich nicht, denn Sie ha-

ben gerade bei dieser Diskussion bewiesen, dass Sie sehr gut die Interessen der Kantone, der Allgemeinheit sowie des Steuerzahlers vertreten können. Das ist übrigens Ihre Pflicht, nicht nur Ihr Recht. Sie wollen mir doch nicht glaubhaft machen — es ergäbe sich daraus fast eine Beleidigung des Parlamentes —, dass Sie noch die Unterstützung des Volkes mit dem obligatorischen Referendum in Ihrem Rücken haben müssen, um hier seine Interessen vertreten zu können. Sie würden damit nämlich indirekt zugeben, dass das Parlament das Volk nicht mehr vertritt, dass durch Parlament und Volk nicht mehr die gleiche Politik betrieben wird. Das möchte ich vermeiden.

2. Ich muss Ihnen sagen: Wir sind im Bundesrat besorgt, weil wir immer mehr dem Vorwurf der Ratlosigkeit, der Kompromissbereitschaft ausgesetzt sind. Wir empfanden noch nie so stark das unangenehme Gefühl eines Unbehagens in unserem Lande wie nach dem 7. Juni. — Was verlangt man eigentlich vom Bundesrat? Man verlangt, dass er die Führung übernimmt, dass er einen verstärkten Führungswillen zeige. Geben Sie uns nun die Mittel, um diese Politik zu betreiben, denn ohne Mittel kann der Bundesrat diese Führung nicht übernehmen.

Zur Kompromissbereitschaft: Wir möchten nicht, dass dem Bundesrat noch einmal vorgeworfen wird, er habe kapituliert vor gewissen Pressionen. Ich meine nicht die Kräfte, die Sie hier vertreten, sondern Kräfte, die einen Druck auf den Bundesrat ausüben und die nicht in der von mir anvisierten Richtung liegen.

Eine letzte Bemerkung: Die Zeitfrage. Ich glaube, es ist fünf Minuten vor 12 Uhr! Wenn es uns jetzt nicht gelingen sollte, diese Differenz zu bereinigen, dann können wir die ganze Finanzreform auf den 1. Januar 1971 nicht in Kraft setzen. Ja, Herr Ständerat Hefti, ich sehe, dass Sie nein sagen. Aber ich habe alles mit der Steuerverwaltung geprüft. Ich möchte mich ganz klar ausdrücken: Glauben Sie nicht, dass wir jetzt das Nahziel realisieren, ohne das mittlere Ziel erreicht zu haben. Ich will die Dinge nicht so absolut miteinander verbinden; aber ein Bundesrat würde sich strafbar machen, wenn er so handeln würde. Ich glaube, ein solcher Bundesrat müsste abberufen werden, wenn er so grosse Konzessionen macht und nicht versuchen würde, auch strukturell etwas zu gewinnen. Diese Verantwortung möchte ich nicht übernehmen.

Mit dieser Frage steht ein zweites in Zusammenhang: Ich fürchte sehr, dass, wenn wir heute nicht zu einer Einigung kommen, mir Anschlussbegehren gestellt werden. Es sitzen auch einige Nationalräte hier im Saal. Im Nationalrat zirkuliert schon ein Antrag betreffend die Biersteuer. Sie soll auch verfassungsmässig geschützt werden. Man sagt sehr vernünftigerweise — ich habe mit dem Zuständigen gesprochen —: Wenn alle Sätze aus der Verfassung herausgenommen werden, dann haben wir kein Recht auf eine Extrawurst. Wenn aber andere Sätze aufgenommen werden, dann wollen wir auch dabei sein. Dann kommen die Automobilisten — ich habe schon Telephonanrufe bekommen — und sagen: Wenn Sie dann die andern Steuern in der Verfassung schützen, dann wollen wir auch einen Schutz für den Benzinzoll haben; denn wir haben jetzt genug von der Erhöhung des Benzinzolls. Sie sehen, ich werde von überall her Anschlussbegehren erhalten. Auch sind zum Beispiel die Stempelsteuer und andere Steuern nicht durch die Verfassung begrenzt.

Wenn wir uns auf diesen Weg begeben, dann werden wir die grössten Schwierigkeiten bekommen und noch zwei Jahre über diese Bundesfinanzreform diskutieren. Deshalb bitte ich Sie, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Präsident: Ich möchte feststellen, dass ich über jeden Absatz getrennt abstimmen lasse. Zu Artikel 41ter, Absatz 3, liegen zwei Anträge vor, ein Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates auf Zustimmung zum Nationalrat und ein Antrag der Kommissionsminderheit, wonach am bisherigen Beschluss des Ständerates festzuhalten sei.

Abstimmung — Vote

Art. 41ter, Abs. 3

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Abschnitt II, Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1

Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II, art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Primes d'assurance et intérêts de capitaux d'épargne

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Buri, Berichterstatter: Hier geht es um den Abzug der Versicherungsprämien und der Zinsen für Sparkapitalien. Vorab möchte ich feststellen, dass im Ständerat eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges nie bestritten worden ist. Dieser Vorschlag des Bundesrates ist sogar zu begrüßen. Eine andere Frage ist die Abzugsberechtigung für Zinsen von Sparkapitalien. Gestützt auf einen Bericht der Kommission zur Förderung des Sparsen hat der Bundesrat den Antrag gestellt, den Abzug auf 1500 Franken festzusetzen. Der Ständerat hatte diesem Antrag zugestimmt; der Nationalrat ist aber auf 2000 Franken gegangen. Ich erinnere hier nur am Rande, was in der Eingabe der Steuerfachleute vom 22. April 1970 über diese Angelegenheit steht. Auf Einzelheiten will ich nicht mehr eintreten. Wir wissen aber, dass dadurch die Arbeit der Steuerverwaltungen wesentlich erschwert wird. Immerhin möchte die Kommission diesen Anreiz zum Sparen unterstützen. Sie schlägt Ihnen deshalb mit 12 Stimmen bei zwei Enthaltungen vor, für 2000 Franken zu stimmen, d. h. sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen — Adopté

Präsident: Wir müssen noch auf Artikel 41ter, Absatz 5, Buchstabe b, zurückkommen. Ich habe es unterlassen, die Abstimmung darüber durchzuführen.

Abstimmung — Vote

Art. 41ter, Abs. 5, Buchstabe b

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Bundesrat Celio: Ich möchte mich nicht in Ihre Sachen einmischen, muss Sie aber auf die politischen Folgen eines solchen Beschlusses aufmerksam machen. Ich

wäre natürlich der letzte, der über das Ergebnis der letzten Abstimmung unzufrieden wäre. Ich glaube aber kaum, dass wir die beiden Steuern ungleich behandeln können. Die Lösung kann ich Ihnen natürlich nicht geben. Nach Ihrem jetzigen Entscheid besteht aber eine Differenz zum Nationalrat nur noch bei der einen Steuer und nicht mehr bei der andern. Ich glaube, das wäre politisch nicht tragbar.

M. Clerc: Je propose que nous revenions sur le vote concernant l'article 41ter, 3e alinéa.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, auf die Abstimmung zurückzukommen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Clerc 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Hefti: Ich stelle den Antrag, dass über beide Punkte gemeinsam abgestimmt wird.

Buri, Berichterstatter: Es ist eigenartig, dass man jetzt diese beiden Abstimmungen koppeln will. Es scheint, dass damit die Ablehnung beider Anträge in Aussicht genommen wird. Ich bin nach wie vor der Meinung, es müsse über beide Punkte getrennt abgestimmt werden. Ich hatte vorhin den Eindruck, es wäre sinnlos, über Alinea 5, Buchstabe b, abzustimmen, nachdem Alinea 3 abgelehnt worden ist. Wenn Sie nun auf die Angelegenheit schon jetzt zurückkommen wollen, scheint mir die beste Lösung die zu sein, für Rückkommen zu stimmen und nachher über Alinea 3 und Alinea 5, Buchstabe b, getrennt nochmals abzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Hefti (Abstimmung
über beide Absätze gleichzeitig) 4 Stimmen
Dagegen 19 Stimmen

Präsident: Wir stimmen also nochmals über beide Absätze, Artikel 41ter, Absatz 3, und Artikel 41ter, Absatz 5, Buchstabe b, getrennt ab.

Abstimmung — Vote

Abs. 3

Für den Antrag der Mehrheit 18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 15 Stimmen

Abs. 5, Buchstabe b

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Lusser: Ich erachte dieses Vorgehen als unrichtig und protestiere zuhanden des Protokolls gegen die Wiederholung der Abstimmung über den ersten Antrag, wo der Minderheit zugestimmt worden war. Die zweite Abstimmung über den gleichen Antrag wurde beschlossen, nachdem verschiedene Herren den Saal verlassen hatten. Das ist kein richtiges Vorgehen.

Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1

Krankheitskosten

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Frais de maladie

Proposition de la commission

Maintenir.

Buri, Berichterstatter: Hier geht es um den Abzug für Krankheitskosten. Bis jetzt hat sich der Ständerat dem Nationalrat nicht anschliessen können. Man muss hierüber die Botschaft des Bundesrates lesen, um sich bewusst zu werden, welchen Sinn ein solcher Abzug schlussendlich hätte. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass im Krankheitsfall ein Nachlassbegehr einbereicht werden soll, wie das in den meisten Kantonen praktiziert wird. Die Kommission möchte mit 9 zu 3 Stimmen am Beschluss des Ständerates festhalten.

In der Zusammenstellung, die Sie erhalten haben, sollten die Worte «Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden» bis Schluss des Satzes gestrichen werden. Das ist der Beschluss der Kommission des Ständerates.

Honegger: Wenn der Abzug für Krankheitskosten nicht einfach eine Pauschale werden soll, wie es bei den übrigen Sozialabzügen der Fall ist, müssen die Auslagen für Krankheitskosten belegt und durch die Steuern auch kontrolliert werden. Das bedeutet für die kantonalen Steuerverwaltungen eine außerordentlich grosse Mehrarbeit, die beim heutigen Personalbestand einfach nicht mehr bewältigt werden kann. Der Abzug für Krankheitskosten wirkt der so notwendigen Vereinfachung unserer Steuergesetzgebung entgegen. Endlich sollte eine solche Neuerung auf Bundesebene nicht beschlossen werden, ohne vorher den Kantonen Gelegenheit zu bieten, sich zu einer solch wichtigen Frage zu äussern. Jede wesentliche Änderung bei den Bundessteuern hat in den Kantonen nicht nur administrative, sondern auch steuerpolitische Auswirkungen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Die Frage des Abzuges für Krankheitskosten gehört in die Wehrsteuergesetzgebung und nicht in die Verfassung.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

10485. Exportdepot. Bundesbeschluss

Dépôt à l'exportation. Arrêté fédéral

Siehe Seite 179 hiervor — Voir page 179 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1970

Décision du Conseil national du 17. juin 1970

Differenzen — Divergences

Art. 3, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 3, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1970
Date	
Data	
Seite	228-236
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 393